



Rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts, 2001–2014 in Deutschland

Die Zahl der Stiftungen wächst weiter – und das trotz der Niedrigzinsära, die Wohltätern das Wirtschaften wesentlich erschwert. Auch bei Recht und Steuern müssen Neustifter einiges beachten. Lesen Sie hier, worauf es ankommt.

Was Facebook-Chef Mark Zuckerberg kann, das können deutsche Mittelständler schon längst: Sie spenden. Rund 100 Milliarden Euro betrug das Gesamtvermögen rechtsfähiger deutscher Stiftungen Ende 2014 – das ist mehr als doppelt so viel wie das Aktienpaket, das der Facebook-Chef nach der großen Ankündigung Ende 2015 schrittweise bis zum Lebensende zu guten Zwecken unter die Weltbevölkerung bringen will.

Unter den deutschen Firmenchefs gibt es immer mehr Macher, die der Gesellschaft, der Wissenschaft oder der Umwelt Gutes tun wollen, aber auch Firmenlenker, die über eine Stiftungslösung die Zukunft der eigenen Unternehmung dauerhaft abgesichert wissen wollen. Eric Hiedemann, Rechtsanwalt aus Köln und zertifizierter Stiftungsberater, skizziert für Initiativbanking im Folgenden die wichtigsten Schritte bei der Gründung der eigenen Stiftung.

### Welche Stiftungsarten gibt es?

Eine Stiftung kann als rechtlich selbstständige Organisation oder in einer nicht rechtsfähigen Form gegründet werden. **Die Stiftung des bürgerlichen Rechts** ist der rechtlich „große Wurf“ mit klar definiertem Zweck, selbstständigem Vermögen und einer eigenständigen Organisation. Sie bedarf der staatlichen Anerkennung. Damit unterscheidet sie sich von der immer beliebteren **Treuhandstiftung**, die oft mit weit weniger Kapital gegründet wird und keiner staatlichen Aufsicht im Errichtungsstadium oder bei der Zweckverwirklichung unterliegt. Die Aufsicht erfolgt hier in reduziertem Umfang durch das zuständige Finanzamt.

Vorteil der Treuhandstiftung ist, dass einzelne Aufgaben, aber auch die gesamte Verwaltung auf den Treuhänder übertragen werden können, was Verwaltungskosten spart. Sowohl die rechtsfähige als auch die nicht rechtsfähige Stiftung kann es grundsätzlich in zwei Spielarten geben, erstens als **gemeinnützige Stiftung** und zweitens als nicht gemeinnützige Stiftung, insbesondere als Familienstiftung.

Stiftungen sind gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung, dem Stiftungsgeschäft und in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mindestens einen steuerbegünstigten Zweck erfüllen – hierzu zählen etwa die Förderung der Wissenschaft, der Jugendhilfe und des Naturschutzes.

Die **Familienstiftung** dagegen widmet sich in besonderem Maße den Interessen oder dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien. Die Familienangehörigen sollen abgesichert werden, das Familienvermögen soll vor Zerschlagung geschützt werden und/oder die Nachfolgefrage in der Familienfirma soll geregelt werden.

### Wie errichte ich eine Stiftung?

Für die Gründung einer Stiftung ist eine umsichtige Planung unabdingbar. Der Stifter muss sich vor allem klar darüber werden, welches Ziel er erreichen will. Der **Stiftungszweck**, einmal definiert, verpflichtet und bindet die Organe der Stiftung.

Zur Sicherung eines ausreichenden Handlungs- und Ermessensspielraums für die Stiftungsorgane und mögliche Veränderungen in der Zukunft sollten der Zweck und die Zweckverwirklichung nicht zu eng gefasst werden.

Große Bedeutung hat auch die Wahl der **Rechtsform**. Wichtige Kriterien dabei sind insbesondere die Dauerhaftigkeit der Organisation, das Gründungsverfahren, die Vermögensausstattung und die steuerliche Behandlung. Stifter sollten eingehend prüfen, ob alternative Rechtsformen, wie der Stiftungsverein oder die Stiftungs-GmbH, unter Umständen nicht besser geeignet sind.

Rechtsfähige Stiftungen benötigen zwingend einen Vorstand; darüber hinaus sind weitere Gremien, wie ein Kuratorium, denkbar. Der Stifter muss sich frühzeitig überlegen, mit welchen qualifizierten Personen er diese Organe besetzt. Entscheidend für die Schaffenskraft einer Stif-

### DIE ZAHLEN:



**20.784** Stiftungen gab es Ende 2014 in Deutschland.

**691** neue Stiftungen wurden 2014 gegründet.

Rund **100 Milliarden Euro** betrug Ende 2014 das Gesamtvermögen der rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts.

**95 Prozent** aller deutschen Stiftungen verfolgen gemeinnützige Zwecke.





Eric Hiedemann, Rechtsanwalt und zertifizierter Stiftungsberater (DSA)

**„DER STIFTER MUSS SICH VOR ALLEM KLAR DARÜBER WERDEN, WELCHES ZIEL ER ERREICHEN WILL. DER STIFTUNGSZWECK, EINMAL DEFINIERT, VERPFLICHTET UND BINDET DIE ORGANE DER STIFTUNG.“**

tung ist ihre **Ausstattung mit Kapital**. Der Stiftung sollte aber zu Lebzeiten des Stifters nur so viel Vermögen übertragen werden, wie dieser entbehren kann. Die eigene Versorgungssicherheit hat bei der Gründung zu Lebzeiten unbedingten Vorrang. Hier ist zwingend zu berücksichtigen, dass der Stifter das Geld endgültig weggibt. Es gehört der Stiftung – eine Rückforderung ist nicht möglich.

Feste Größenordnungen für die Gründung bestehen nicht; in der Praxis sind für die Anerkennung rechtsfähiger Stiftungen in der Regel jedoch mindestens 50.000 Euro üblich.

Die Gründung nicht rechtsfähiger Stiftungen kann zu Lebzeiten oder nach dem Tod erfolgen.

Rechtsfähige Stiftungen werden im Regelfall zu Lebzeiten errichtet – die Stifter wollen sich ihrer guten Taten ja noch selbst erfreuen und die Stiftungsarbeit aktiv begleiten. Die eigentliche Gründung dauert mindestens ein bis drei Monate: Der Entwurf von Satzung und Stiftungsgeschäft wird zuerst mit der zuständigen Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt abgestimmt. Anschließend folgt die Einreichung von Stiftungssatzung und Stiftungsgeschäft. Nach Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden ist das zugesagte Stiftungsvermögen zu übertragen und die vorläufige Gemeinnützigkeit zu beantragen.

**Was ist steuerlich zu beachten?**

Werden **gemeinnützige Stiftungen** mit ihrem Grundstock ausgerüstet, entsteht dadurch grundsätzlich weder eine Körperschaft-, Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuerpflicht noch eine Grunderwerbsteuerpflicht. Ob die laufende Stiftungstätigkeit besteuert wird, richtet sich danach, welcher der vier Sphären die Tätigkeit zuzuordnen ist: dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb

oder einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Nur Letzterer löst grundsätzlich eine Besteuerung aus. Besonderheiten gelten im Bereich der Umsatzsteuer.

Spenden an die Stiftung können insgesamt mit bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendungsgebers als Sonderausgaben abgezogen werden. Abziehbare Zuwendungen, die den oben genannten Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, dürfen im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden.

Zustiftungen, also Zuwendungen in den zu erhaltenden Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro abgezogen werden.

**Familienstiftungen** sind im Gegensatz zu gemeinnützigen Stiftungen nicht steuerlich privilegiert. Damit fällt hier auch Erbschaft- oder Schenkungsteuer an. Deren Höhe bemisst sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis. Familienstiftungen sind zudem körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig. Durch die sogenannte Erbersatzsteuer wird zudem alle 30 Jahre ein Erbgang im Hinblick auf das gesamte Stiftungsvermögen fingiert, um zu vermeiden, dass Vermögen durch die Übertragung auf Familienstiftungen auf Dauer der Erbschaftsteuer entzogen wird. ■

